

8° Jus. 5598
(100, germ. Abt.)

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
M. KASER, W. KUNKEL, F. WIEACKER, W. OGRIS
H. THIEME, K. S. BADER, M. HECKEL, K. W. NÖRR

SIEBENUNDACHTZIGSTER BAND
C. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR 1970
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in drei selbständige, auch einzeln käufliche Abteilungen, in die Romanistische, die Germanistische und die Kanonistische Abteilung.

Zuschriften und Manuskripte werden erbeten:

für die Romanistische Abteilung an Herrn Prof. Dr. Dr. Max Kaser, 2 Hamburg 50, Hohenzollernring 25 (Abhandlungen und Miscellen aus dem antiken Recht), Herrn Prof. Dr. Dr. Franz Wieacker, Institut für römisches Recht der Universität, 34 Göttingen, Prinzenstraße 1 (Abhandlungen und Miscellen aus der mittelalterlichen Geschichte des römischen Rechts und der neueren Privatrechtsgeschichte) und Herrn Prof. Dr. Dieter Nörr, Leopold-Wenger-Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte der Universität München, 8 München 22, Prof.-Huber-Platz 2 (Besprechungen),

für die Germanistische Abteilung an Herrn Prof. Dr. Hans Thieme, 78 Freiburg-Günterstal, Rehhagweg 19 (Abhandlungen und Miscellen), und Herrn Prof. Dr. Werner Ogris, Institut für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Wien, A 1010 Wien, Dr. Karl Luegering 1 (Besprechungen),

für die Kanonistische Abteilung im Bereich des älteren, vortridentinischen Kirchenrechts an Herrn Prof. Dr. Knut Wolfgang Nörr, 74 Tübingen, Friedrich-Dannenmann-Straße 26; im Bereich des neueren, nachtridentinischen Kirchenrechts an Herrn Prof. Dr. Karl S. Bader, CH 8032 Zürich, Cäcilienstraße 5 oder 7716 Geisingen/Baden; im Bereich des evangelischen Kirchenrechts an Herrn Prof. Dr. Martin Heckel, 74 Tübingen, Auf dem Kreuz, Lieschingstraße 3.

Zur Erleichterung der technischen Herstellungsarbeiten und zur Vermeidung größerer Korrekturen und einer sich daraus ergebenden Verteuerung der Bände bitten wir um Einreichung gut lesbarer, 1¹/₂–2zeilig geschriebener Manuskripte im Original (keine Durchschläge) mit etwa 60 Anschlägen je Zeile. Korrekturen bitten wir auf ein Mindestmaß zu beschränken; umbruchändernde Korrekturen sind zu vermeiden.

Herausgeber und Verlag

Universitäts-
Bibliothek
München

ES 4 B 2

Lizenzträger und Verlag: Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

Veröffentlicht unter Nr. 1399 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR.

Gesamtherstellung: Druckerei „Magnus Poser“, Jena.

L.-Nr. 2347 a

Inhalt des LXXXVII. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Ebert, Kurt, Die Pflege der Rechtsgeschichte an der Universität Graz im Zeichen der Historischen Schule	239
Hagemann, Hans-Rudolf, Gedinge bricht Landrecht	114
Köbler, Gerhard, Richten — Richter — Gericht	57
Krug, Hansjörg, Untersuchungen zum Amt des „centenarius“-Schultheiß. I. Teil	1
Pauli, Lesław, Das Problem der Kodifikation des Strafrechts in der Freien Stadt Krakau nach dem Wiener Kongreß	224
Schmelzeisen, Gustaf Klemens, Der verfassungsrechtliche Grundriß in Veit Ludwig von Seckendorffs „Teutschem Fürstenstaat“.	190
Winterer, Hermann, Die Stellung des unehelichen Kindes in der langobardischen Gesetzgebung	32

Miszellen:

Hardenberg, Lambertus, Zur Frist von Jahr und Tag	287
Kunze, Michael, Zum Kompetenzkonflikt zwischen städtischer und herzoglicher Strafgerichtsbarkeit in Münchner Hexenprozessen	305
Rüping, Hinrich, Gottlieb Gerhard Titius und die Naturrechtslehre in Deutschland um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert	314
Schieckel, Harald, Der Freundes- und Bekanntenkreis eines deutschen Juristen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Stammbuch des Benedict Carpozov aus seinen Studien- und Reisejahren 1585—1589	290

Literatur:

Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum I. Bearb. von Peter Stadler und Bernhard Stettler (Anzeige)	547
Ambrohn, Karl-Otto, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert Besprochen von Werner Schultheiß.	449
Die Amerbachkorrespondenz. Bearb. und hg. von Alfred Hartmann. VI: Die Briefe aus den Jahren 1544—1547. Auf Grund des von Alfred Hartmann nachgelassenen Manuskriptes bearb. und hg. von Beat Rudolf Jenny. Mit Nachträgen zu I—V Besprochen von Hans Erich Troje.	492

Anderegg, Suzanne, Der Freiheitsbaum. Ein Rechtssymbol im Zeitalter des Rationalismus	346
Besprochen von Herbert Fischer.	
Appelt, Heinrich, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas	404
Besprochen von Hermann Krause.	
Åqvist, Gösta, Frieden und Eidschwur. Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht	405
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Arcari, Paola Maria, Idee e Sentimenti politici dell'alto Medioevo. Università di Cagliari	402
Besprochen von Adalbert Erler.	
Arétin, Karl Otmar Freiherr v., Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Teil I: Darstellung. Teil II: Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register	419
Besprochen von Gerd Kleinheyer.	
Ausstellung „Maximilian I.“ in Innsbruck vom 1. Juni bis 5. Oktober 1969. Katalog. Hg. vom Kulturreferat des Landes Tirol (Anzeige)	538
Baroja, Julio Caro, Die Hexen und ihre Welt. Aus dem Spanischen übersetzt von Susanne und Benno Hübner. Mit einer Einführung von Will-Erich Peuckert	478
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Bognetti, Gian Piero, L'Età longobarda I—IV	389
Besprochen von Pio Caroni.	
Bubnoff, Eckhart v., Die Entwicklung des strafrechtlichen Handlungsbegriffes von Feuerbach bis Liszt unter besonderer Berücksichtigung der Hegelschule	483
Besprochen von Manfred Burgstaller.	
Carlen, Louis, Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung (Anzeige)	555
Cavanna, Adriano, Nuovi problemi intorno alle fonti dell'Editto di Rotari	379
Besprochen von Hermann Nehlsen.	
Československý časopis historický [Tschechoslowakische historische Zeitschrift] XVII. (Anzeige)	558
Christ, Bernhard, Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 als Abschluß der Rezeption in Basel	473
Besprochen von Hans Thieme.	
Coing, Helmut, Die ursprüngliche Einheit der europäischen Rechtswissenschaft	509
Besprochen von Gunter Wesener.	
Conrad, Hermann, Staatsverfassung und Prinzenerziehung. Ein Beitrag zur Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus	418
Besprochen von Günther Dickel.	

Danksagung an Theodor Mayer zum 85. Geburtstag. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Anzeige)	541
Dilcher, Gerhard, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune . .	392
Besprochen von Gina Fasoli.	
Droege, Georg, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter	408
Besprochen von Gerhard Köbler.	
Drollinger, Kuno, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Anzeige) . . .	549
Ebel, Wilhelm, Memorabilia Gottingensia. Elf Studien zur Sozialgeschichte der Universität	336
Besprochen von Hans Lentze †.	
Fehrenbach, Elisabeth, Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871—1918	432
Besprochen von Robert Scheyhing.	
Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869—1969. Hg. von Kurt Winckelesser (Anzeige)	545
Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Zweibrücken. Dargebracht von der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz	339
Besprochen von Werner Ogris.	
Festschrift Ludwig Petry, 1. Teil: Geschichtliche Landeskunde. Hg. von J. Bärmann, K. G. Faber, A. Gerlich	327
Besprochen von Hans Liermann.	
Gedenkschrift Martin Göhring. Studien zur europäischen Geschichte. Hg. von Ernst Schulin	332
Besprochen von Hans Lentze †.	
Geschichte von Brandenburg und Berlin III: Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Hg. von Hans Herzfeld unter Mitwirkung von Gerd Heinrich	435
Besprochen von Werner Ogris.	
Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Hg. und eingeleitet von Armin Wolf	354
Besprochen von Wilhelm Ebel.	
Goethes amtliche Schriften. Goethes Tätigkeit im Geheimen Consilium. Bd. I: Die Schriften der Jahre 1776—1786. Bearb. von Willy Flach. Bd. II: Die Schriften der Jahre 1788—1819. Bearb. von Helma Dahl. Erster Halbbd.: 1788—1797	487
Besprochen von Gertrud Schubart-Fikentscher.	
Grothusen, Klaus-Detlev, Die Historische Rechtsschule Rußlands. Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	517
Besprochen von Manfred Hellmann.	

Die güldin bulle und küniglich reformation, Straßburg 1485. Der erste illustrierte Druck des Kaiserlichen Rechtbuches Karls IV. aus dem Jahre 1356. — Faksimiledruck mit einer Einleitung von Armin Wolf	352
Besprochen von Hermann Conrad.	
Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert	466
Besprochen von Rolf Lieberwirth.	
Henning, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (Anzeige)	551
Hess, Rolf-Dieter, Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555	467
Besprochen von Gustaf Klemens Schmelzeisen.	
Hintze, Otto, Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens. Hg. und eingeleitet von Gerhard Oestreich. 2., durchgesehene Auflage (Anzeige)	533
Historica. Historische Wissenschaften in der Tschechoslowakei XVI, XVII. Redaktion: Historisches Institut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften (Anzeige)	557
Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben, Heft 4: Memmingen. Bearb. von Peter Blickle. In Verbindung mit der bayerischen Archivverwaltung und dem bayerischen Landesvermessungsamt hg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften	446
Besprochen von Ludwig Welti.	
Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. Teil Mittelfranken, Bd. 3: Landkreis Scheinfeld. Bearb. von Wolf Dieter Ortmann. In Verbindung mit dem Institut für fränkische Landesforschung hg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte (Anzeige)	548
Das Hohentwiel-Lagerbuch von 1562 und weitere Quellen über die Grundherrschaft und das Dorf Singen. Bearb. von Max Miller (Anzeige)	546
Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte. Hg. von der Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung e. V. (Anzeige)	550
Kern, Hans-Joachim, Das Kirchspiel Altensteig. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Waldgenossenschaften	459
Besprochen von Martin Wellmer.	
Kipper, Eberhard, Johann Paul Anselm Feuerbach. Sein Leben als Denker, Gesetzgeber und Richter	484
Besprochen von Manfred Burgstaller.	
Kisch, Guido, Enea Silvio Piccolomini und die Jurisprudenz	501
Besprochen von Winfried Trusen.	

Köbler, Gerhard, Bibliographie der deutschen Hochschulschriften zur Rechtsgeschichte 1945—1964	342
Besprochen von Werner Ogris.	
Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert. Heft 1: Die Wahlen von 1198 bis 1247; Heft 2: Die Wahlen von 1256/57 und 1273. Eingeleitet und ausgewählt von Bernhard Schimmelpfennig (Anzeige)	540
Kramer, Helmut, Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819—1849	431
Besprochen von Robert Scheyhing.	
Lalinde Abadía, Jesús, El «Curia» o «Cort». Una magistratura medieval mediterránea	510
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Lange, Karl-Heinz, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Norheim 950 bis 1144 (Anzeige)	543
Laufs, Adolf, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650 bis 1806	455
Besprochen von Rudolf Seigel.	
Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393). Westfälische Lehnbücher I. Hg. von Margret Westenburg-Frisch	365
Besprochen von Bernhard Diestelkamp.	
Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen Hochmittelalter. Eingeleitet und zusammengestellt von Werner Goetz (Anzeige)	539
Mager, Wolfgang, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs	400
Besprochen von Hermann Eichler.	
Marx, Heinrich, Die juristische Methode der Rechtsfindung aus der Natur der Sache bei den Göttinger Germanisten Johann Stephan Pütter und Justus Friedrich Runde	504
Besprochen von Klaus Luig.	
Mauersberg, Hans, Die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas in neuerer Zeit. Eine städtegeschichtliche Studie	453
Besprochen von Eberhard Naujoks.	
Die mecklenburgischen Kaiserbederegister von 1496. Hg. von Franz Engel. Mit einer Einleitung von Roderich Schmidt	363
Besprochen von Hermann Krause.	
Meisner, Heinrich Otto, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918 (Anzeige)	545
Merk, Walther, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. 2. Auflage (Anzeige)	535
Moos, Reinhard, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel	480
Besprochen von Eberhard Schmidt.	

Nolte, Jürgen, Burchard Wilhelm Pfeiffer. Gedanken zur Reform des Zivilrechts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Zivilgesetzgebung	485
Besprochen von Gunter Wesener.	
Oestreich, Gerhard, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß (Anzeige)	536
Österreichische Historische Bibliographie — Austrian Historical Bibliography I/1965, II/1966. Hg. von Erich H. Boehm und Fritz Fellner. Unter Mitwirkung von Rudolf G. Ardelt und Günther Hödl bearb. von Herbert Paulhart (Anzeige)	541
Pfälzische Weistümer. 5. Lieferung. Bearb. unter Mitwirkung von Fritz Kiefer durch Günther Dickel (Anzeige)	543
150 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des pfälzischen Oberlandesgerichts. Hg. von Wilhelm Reinheimer	338
Besprochen von Werner Ogris.	
Právněhistorické studie [Rechtshistorische Studien, hg. von der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften] XIV (Anzeige)	556
Vom Recht im Rheinland. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Kölnischen Stadtmuseum vom 24. April bis 20. Juli 1969. Hg. vom Kölnischen Stadtmuseum (Anzeige)	537
Revaler Regesten. Beziehungen niederländischer und skandinavischer Städte zu Reval in den Jahren 1500—1795. Bearb. und hg. von Roland Seeburg-Elverfeldt	362
Besprochen von Wilhelm Ebel.	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte, zehnter Band: Das Stadtrecht von Bern X (Polizei, behördliche Fürsorge). Bearb. von Hermann Rennefahrt †	373
Besprochen von Bruno Schmid.	
Sborník historický [Historisches Jahrbuch] XVI. Hg. von der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften (Anzeige)	558
Schmidt, Eberhard, Kammergericht und Rechtsstaat. Eine Erinnerungsschrift	434
Besprochen von Fritz Werner †.	
Schöckel, Gerhard, Die Entwicklung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots bis zur Französischen Revolution	482
Besprochen von Eberhard Schmidt.	
Schrifttum zur Geschichte und geschichtlichen Landeskunde von Hessen III (Register). Bearb. von Karl E. Demandt (Anzeige)	542
Schützeichel, Rudolf, Althochdeutsches Wörterbuch (Anzeige)	547
Schweizerischer Alpkataster: Kanton Graubünden I. Bearb. von A. Werthemann. Hg. von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements	376
Besprochen von Hans Herold.	

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache. Bearb. von H. Wanner, K. Meyer, P. Dalcher, R. Trüb. Heft 165 bis 167, Bd. XIII	344
Besprochen von Louis Carlen.	
Schweizerisches Privatrecht. Erster Band: Geschichte und Geltungsbereich. Hg. von Max Gutzwiller. S. 1—237: Geschichtliche Grundlegung von Ferdinand Elsener	475
Besprochen von Hans Thieme.	
Seagle, William, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts. Aus dem Amerikanischen übertragen von Herbert Thiele-Fredersdorf. 3. Auflage (Anzeige)	532
Soule, Claude, Les États Généraux de France (1302—1798)	428
Besprochen von Helmuth Stradal.	
Spindler, Max, Handbuch der bayerischen Geschichte I: Das Alte Bayern, Das Stammesherzogtum; II: Das Alte Bayern, Der Territorialstaat	441
Besprochen von Heinz Lieberich.	
Srednie Veka, Sbornik, Vypusk 31 (Sammelband der Zeitschrift „Mittelalter“, Band 31). Hg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Geschichte	518
Besprochen von Armin Wolf und Norbert Reich.	
Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Leibniz und Friedrich den Großen. Dokumente und Entwicklung. Zusammengestellt und eingeleitet von Paul Joachimsen (Anzeige)	540
Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek. Eingeleitet und hg. von Wolfgang Wagner	416
Besprochen von Günther Dickel.	
Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. von Dietrich Gerhard	424
Besprochen von Helmuth Stradal.	
Stebel, Heinz-Jürgen, Die Osnabrücker Hexenprozesse	476
Besprochen von Friedrich Merzbacher.	
Tremel, Ferdinand, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs (Anzeige)	553
Viehl, Herbert, Die Politik des Basler Bürgermeisters Wettstein in Münster und Osnabrück 1646/47 und die Reichsstände (Anzeige)	550
Das Vorarlberger Landesarchiv. Einführung und Bestandsübersicht. Im Auftrage der Vorarlberger Landesregierung abgefaßt von Karl Heinz Burmeister u. a. (Anzeige)	539
Wallthor, Alfred Hartlieb v., Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert I: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtags (1847)	423
Besprochen von Gerd Kleinheyer.	

Weigel, Dieter, Fürst, Stände und Verfassung im frühen 19. Jahrhundert. Studien zur Entstehung der Verfassungsurkunden von 1814 und 1816 im Fürstentum Waldeck	422
Besprochen von Gerd Kleinheyer.	
Weinacht, Paul-Ludwig, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert	395
Besprochen von Gerhard Dilcher.	
Die Weistümer der Zent Schriesheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 2. Bearb. von Karl Kollnig	369
Besprochen von Walter Müller.	
Welkoborsky, Gerhard, Das Solmsler Landrecht (Anzeige)	543
Werner, Karl-Heinz, Die Almwirtschaft des Schnalstaales unter Einbeziehung der Herdenwanderungen ins innerste Oetztal (Anzeige)	552
Wiggenhorn, Heinrich, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches (Anzeige)	537
Winter, Eduard, Frühliberalismus in der Donaumonarchie. Religiöse, nationale und wissenschaftliche Strömungen von 1790—1868 (Anzeige)	554
Wolf, Armin, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurts am Main	354
Besprochen von Wilhelm Ebel.	
Wöppel, Gerhard, Priesenstadt. Entwicklung und Struktur einer Kleinstadt in Franken	450
Besprochen von Werner Schultheiß.	
Wyluda, Erich, Lehnrecht und Beamtentum. Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums	430
Besprochen von Robert Scheyhing.	
Zernack, Klaus, Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslawen. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče	513
Besprochen von Manfred Hellmann.	
Dissertationen	521
A. Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br.: G. Nufer; Mainz: O. Bardong, H. Becker, H. Duchhardt, H.-D. Hüttmann, H.-J. Reiter; Münster i. W.: K. Welt, A. Schmitt-Weigand, K. Diekmann, A. Buschmann, G. Otte, F.-L. Knemeyer, W. Wüllner, R. Kuhna, K. Busse, G. Wunder, G. Jacob, H. Woltering, W. Schubert, H. Wiggenhorn, F. J. Pelz, H.-G. Schmitz, E. Finckemeyer, K.-E. Escher, H. F. Knickenberg.	
B. Österreich. Wien: G. Vorberg, E. Zernatto, E. G. Schimka, D. Schopf, E. S. Knoll, A. Ogris, P. Krajasich, P. Glanzer, K. D. Glaßer, G. Berthold, F. Baltzarek, P. Feldbauer, E. Bruck-	

müller, H. Dopsch, K. Leitich, L. Auer, H. Naderer, W. E. Jung, P. Dusek, E. Wimmer, H. Goebel; Innsbruck: Ch. I. Horwarth, M. Edelmann, K. I. Weckl, A. Schubert.

C. Schweiz. Zürich: F. Renner, H. P. Tüscher, A. Plattner.

Anzeigen	532
Sammelbericht. Fünfundzwanzig Jahre ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1945—1969). Erster Teil: Die Zeit bis 1526. Von György Bónis	559
Zeitschriftenschau 1968	570
Weitere Eingänge	575
Germanistische Chronik:	
Nachrufe	581
Universitätsnachrichten	581
Deutscher Rechtshistorikertag 1970	582
Internationale Arbeitskonferenz für Rechtsgeschichte und Römisches Recht in Szeged (18.—20. 9. 1969). Von Hans Thieme	582
Bericht über die Arbeiten am Deutschen Rechtswörterbuch 1968—1969. Von Hans Blesken und Siegfried Reicke	583
Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters). Von Gottfried Opitz	585

Alphabetisches Verzeichnis
der Mitarbeiter dieses Bandes.

- Dr. Günter Aders, Münster (Westfalen), S. 537.
Professor Dr. Karl S. Bader, Zürich, S. 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551.
Dr. Hans Blesken, Heidelberg, S. 583.
Professor Dr. György Bónis, Budapest, S. 559.
Professor Dr. Alois Brusatti, Wien, S. 553.
Dozent Dr. Manfred Burgstaller, Wien, S. 483, 484.
Professor Dr. Louis Carlen, Innsbruck, S. 344.
Professor Dr. Pio Caroni, Bern, S. 389.
Professor Dr. Hermann Conrad, Bonn, S. 352.
Professor Dr. Günther Dickel, Heidelberg/Bielefeld, S. 416, 418.
Professor Dr. Bernhard Diestelkamp, Frankfurt a. M., S. 365.
Professor Dr. Gerhard Dilcher, Berlin, S. 395.
Professor Dr. Wilhelm Ebel, Göttingen, S. 354, 362.
Dr. Kurt Ebert, Graz, S. 239.
Professor Dr. Hermann Eichler, Linz, S. 400.
Professor Dr. Adalbert Erler, Frankfurt a. M., S. 402, 542.
Professor Dr. Felix Ermacora, Wien, S. 536.
Professor Dr. Gina Fasoli, Bologna, S. 392.
Professor Dr. Herbert Fischer, Graz, S. 346.
Professor Dr. Rudolf Gmür, Münster (Westfalen), S. 522.
Professor Dr. Gunther Gudian, Köln, S. 543.
Professor Dr. Hans-Rudolf Hagemann, Basel, S. 114, 555.
Rechtsanwalt Lambertus Hardenberg, Amsterdam, S. 287.
Professor Dr. Manfred Hellmann, Münster (Westfalen), S. 513, 517.
Professor Dr. Hans Herold, Zürich, S. 376, 552.
Professor Dr. Gerd Kleinheyer, Regensburg, S. 419, 422, 423.
Privatdozent Dr. Gerhard Köbler, Göttingen, S. 57, 408.
Professor Dr. Hermann Krause, München, S. 363, 404.
Dr. Hansjörg Krug, Wien, S. 1.
Michael Kunze, München, S. 305.
Professor Dr. Hans Lentze †, Wien, S. 332, 336, 535, 554.
Professor Dr. Heinz Lieberich, München, S. 441.
Professor Dr. Rolf Lieberwirth, Halle (Saale), S. 466.
Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen, S. 327.
Dr. Klaus Luig, Frankfurt a. M., S. 504.
Professor Dr. Dr. Friedrich Merzbacher, Würzburg, S. 405, 476, 478, 510.

- Dr. Walter Müller, Zürich, S. 369, 543.
Professor Dr. Eberhard Naujoks, Tübingen, S. 453.
Dr. Hermann Nehlsen, Göttingen, S. 379.
Professor Dr. Dr. Hermann Nottarp, Würzburg, S. 543.
Professor Dr. Werner Ogris, Wien, S. 338, 342, 435, 532, 533, 537, 538, 539, 540, 541.
Dr. Gottfried Opitz, München, S. 585.
Dozent Dr. Lesław Pauli, Kraków, VR Polen, S. 224.
Dr. Norbert Reich, Frankfurt a. M., S. 518.
Professor Dr. Siegfried Reicke, Heidelberg, S. 583.
Dr. Hinrich Rüping, Bonn, S. 314.
Professor Dr. Robert Scheyhing, Tübingen, S. 430, 431, 432.
Archivoberrat Dr. Harald Schieckel, Oldenburg, S. 290.
Professor Dr. Gustaf Klemens Schmelzeisen, Ebersteinburg, S. 190, 467.
Dr. Bruno Schmid, Uster bei Zürich, S. 373.
Professor Dr. Eberhard Schmidt, Heidelberg, S. 480, 482.
Professor Dr. Gertrud Schubart-Fikentscher, Halle (Saale), S. 487.
Archivdirektor i. R. Dr. Werner Schultheiß, Nürnberg, S. 449, 450.
Archivrat Dr. Rudolf Seigel, Sigmaringen, S. 455.
Dr. Helmut Slapnicka, Linz, S. 556, 557, 558.
Dr. Helmuth Stradal, Wien, S. 424, 428.
Professor Dr. Hans Thieme, Freiburg i. Br., S. 473, 475, 521, 581.
Privatdozent Dr. Hans Erich Troje, Frankfurt a. M., S. 492.
Professor Dr. Winfried Trusen, Würzburg, S. 501.
Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Martin Wellmer, Freiburg i. Br., S. 459.
Landesoberarchivrat Dr. Ludwig Welti, Bregenz, S. 446.
Professor Dr. Fritz Werner †, Berlin, S. 434.
Professor Dr. Gunter Wesener, Graz, S. 485, 509.
Oberregierungsrat i. R. Dr. Hermann Winterer, München, S. 32.
Dr. Armin Wolf, Frankfurt a. M., S. 518.
-

Einzelalpen haben sich am besten bei den Walsern des Safientals erhalten. Sie können vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet werden. Die Zahl der Alpegebäude ist allerdings gegenwärtig doppelt so groß wie die Zahl der Bauernbetriebe im Tal. Wer für den Unterhalt seiner Gebäude in den letzten Jahren größere Anstrengungen unternommen hat, lehnt eine Zusammenlegung der Alpbetriebe heute ab. In einer Gemeinde hat allerdings ein großer Lawinenschaden 1954 zu einem gemeinsamen Sennereibetrieb geführt. Es wurde eine Seilbahn zum Dorf erstellt und dort eine neue Sennerei errichtet. Dank wesentlichen Beiträgen von Bund und Kanton sind in den letzten Jahren viele Wege gebaut worden, oft allzu breit und perfekt; denn Bund und Kanton leisten nur an die Erstellungskosten, nicht aber an den Unterhalt Beiträge. Trotzdem sind allein von den Kuhalpen gut ein Drittel noch nicht durch mit Jeeps befahrbare Wege erschlossen.

Zürich.

Hans Herold.

Adriano Cavanna, Nuovi problemi intorno alle fonti dell'Editto di Rotari. In: *Studia et documenta historiae et iuris* XXXIV. Rom 1968. S. 269—361.

Adriano Cavanna legt den umfangreichsten Beitrag zu den Quellen des *Edictus Rothari* (ER) vor, der seit dem grundlegenden Werk von Nino Tamassia, „Le fonti dell'Editto di Rotari“ (1889), erschienen ist. Im Gegensatz zu dem umfassenden Quellenvergleich Tamassias beschäftigt den Verf. hauptsächlich die Frage, ob die Redaktoren des ER auch das *Edictum Theoderici* (ET) und die *Fragmenta Gaudenziana* (FG) herangezogen haben. Diese Beschränkung ermöglicht es ihm, eine Untersuchung der in Betracht kommenden Vorschriften durchzuführen, die sich in ihrer Gründlichkeit von der Mehrzahl ähnlicher Arbeiten deutlich abhebt.

In einem sorgfältig gearbeiteten ersten Teil (S. 269—293) geht Cavanna auf die bisherigen Forschungsergebnisse zu dem Problem ein, aus welchen Quellen man bei Abfassung des ER möglicherweise geschöpft hat. Wenn er in diesem Zusammenhang bemerkt: „Nella storia del diritto altomedievale pochi problemi hanno potuto originare una tradizione di studi così viva e ininterrotta, e parimenti tener desto così a lungo l'interesse degli storici quanto la ricerca intorno alle fonti dell'Editto di Rotari“ (S. 269), so ist ihm lebhaft zuzustimmen. Es gibt in der Tat für keine der in den Germanenreichen entstandenen Rechtsaufzeichnungen so zahlreiche Untersuchungen über mögliche Beziehungen zu anderen Rechtsquellen wie für den ER. Man hat zwischen diesem berühmten Gesetz der Langobarden v. J. 643 und fast allen übrigen germanischen *Leges* mannigfache Zusammenhänge zu sehen geglaubt. Ohne Übertreibung spricht der Verf. hier von „un intero mondo di legami e di rapporti, diretti e indiretti“ (S. 271). Besonders zahlreich sind die Konkordanzen, die man hinsichtlich der *Leges Visigothorum* und der süddeutschen *Leges*, vor allem der *Lex Baiuvariorum*, aufzuzeigen versucht hat. Von einer einheitlichen Beurteilung der etwaigen Zusammenhänge ist die Forschung, wie Cavannas Überblick deutlich erkennen läßt, noch weit entfernt.

Nach wie vor ist — um nur eine der wichtigen, von Cavanna angesprochenen Fragen zu nennen — umstritten, ob die *Lex Baiuvariorum* aus dem ER geschöpft hat oder umgekehrt oder ob vielleicht sogar an eine gemeinsame Vorlage zu denken ist (S. 275f.). Nur der Einfluß der *Leges Visigothorum* auf das Gesetzbuch König Rotharis — hierin ist dem Verfasser durchaus zuzustimmen (S. 273) — kann kaum geleugnet werden. Die Frage allerdings, welche der westgotischen Texte, etwa der *Codex Euricianus* oder die *Antiqua Leovigilds* oder gar beide, als Vorbild für den ER gedient haben, ist noch keineswegs zufriedenstellend beantwortet.

Auch die Abhängigkeit des ER von römischen Quellen ist, wie Cavanna zeigt (S. 272f., 288), seit langem in der Diskussion, wobei man nicht nur die vorjustinianischen Texte (wie z. B. die durch die *Lex Romana Visigothorum* überlieferten Kaiserkonstitutionen, Juristenschriften und Interpretationen), sondern auch das *Corpus iuris* Justinians, und zwar einschließlich der *Digesten*, in die Erörterungen einbezieht.

Bereits Savigny¹⁾, den der Verf. nicht erwähnt, hatte auf einige Kapitel der *Leges Langobardorum* hingewiesen, die nach seiner Ansicht eine Berührung mit dem römischen Recht verrieten. Gut ein halbes Jahrhundert später fand sich in Tamassia ein leidenschaftlicher Verfechter der These, daß das langobardische Recht weitgehend von römischen und römisch beeinflussten westgotischen Quellen abhängig sei. Entgegen H. Brunner, der von dem ER als „Werk aus einem Gusse“ und „frei von dem kompilatorischen Charakter der meisten Volksrechte“ sprach und dem ER gegenüber dem römischen Recht eine „weitgehende Selbständigkeit“ zubilligte²⁾, stellte Tamassia mit Nachdruck fest: „Certo l'originalità dell'editto ne deve molto soffrire e con essa anche quella del carattere nazionale del diritto germanico, il quale di fronte alla straordinaria potenza del diritto romano non riuscì ad affermare la propria individualità spiccata“³⁾. Überall entdeckte Tamassia, wenn auch entstellte, „i lineamenti generali del diritto romano, sempre trionfante, sempre vivo anche sotto il duro giogo d'una durissima gente germanica“⁴⁾.

Während die Mehrzahl der italienischen Forscher, wenn auch mit Einschränkungen, Tamassia folgte, neigten die deutschen Rechtshistoriker mehr der Ansicht Brunners zu⁵⁾.

Cavanna nimmt in diesem Streit um die Bewertung der Eigenständigkeit des ER zurückhaltend Stellung. Er spricht von nicht zu unterschätzenden Argumenten Brunners (S. 270) und von glücklichen Eingebungen Tamassias (S. 273), über dessen Werk er anerkennend bemerkt: „... quali testi della collezione giustiniana o del diritto romano pregiustiniano siano stati di fatto presi a modello da Rotari e in quali luoghi, mostra ancor oggi, con sufficiente precisione e con grande abbondanza di paralleli, l'opera del Tamassia“ (S. 288). Was die Bewertung der gesetz-

1) *Gesch. d. Röm. Rechts* im MA II, 2. Aufl., 1834, S. 219ff.

2) *DRG I*, 1. Aufl., 1887, S. 369; fast gleichlautend die 2. Aufl. 1906, S. 531f.

3) *Le fonti*, S. 185.

4) *Ebd.*, S. 183.

5) Wer die Reihe der von Cavanna zitierten Autoren durchgeht, kann nicht übersehen, daß die Forschung zum ER, im Gegensatz zu dem lebhaften Interesse früherer Jahrzehnte, von seiten der dt. Rechtshistoriker in den letzten Jahren wenig Förderung erfahren hat.

geberischen Leistung Rotharis anbelangt, so modifiziert Cavanna Tamassias Urteil allerdings nicht unwesentlich. Nach seiner Ansicht vermag nämlich auch die Tatsache einer massiven Benutzung fremder Quellen seitens des langobardischen Gesetzgebers nicht den Eindruck auszulöschen, daß es sich bei dem ER um ein Werk handelt, das „con accorto disegno e con cosciente libertà di intendimenti e di scelta“ geschaffen worden ist (S. 280). Durch die Verwendung von Quellen, die den sozialen Gegebenheiten im Langobardenreich besser entsprechen hätten als andere Texte, und durch häufige, bewußte Abänderungen stehe, wie der Verf. mit Nachdruck hervorhebt, das Gesetzbuch Rotharis weit über dem Niveau einer einfachen Kompilation „su modello“ (S. 281)⁶).

Zutreffend stellt der Verf. heraus, daß es aus dieser Sicht von erheblichem Interesse sei, zu erfahren, ob die Langobarden neben oder statt der justinianischen Kodifikation so weitgehend vulgarisierte Quellen wie das ET und die FG als Vorlagen für ihre Gesetze benutzt haben (S. 288).

Schon 1888 hatte übrigens C. Nani — dies hätte hervorgehoben zu werden verdient —, angeregt durch H. Brunner⁷), aber E. Levy weit vorgehend, die Frage gestellt, ob nicht der Einfluß des römischen Vulgarrechts auf die langobardischen Gesetze stärker gewesen sein könnte als der der justinianischen Quellen⁸).

Zusätzliche Bedeutung kommt der Untersuchung Cavannas noch deshalb zu, weil die beiden von ihm zum Vergleich herangezogenen Quellen in den letzten Jahren Gegenstand eines ungewöhnlich lebhaften Forschungsinteresses geworden sind. Dies gilt in besonderem Maße für das ET, das seit seiner Wiederentdeckung im 16. Jh. unangefochten Theoderich d. Gr. zugeschrieben worden war, dessen Urheberchaft aber in den letzten Jahren bestritten worden ist. G. Vismara hat den Nachweis zu führen versucht, daß es unter Theoderich II. (453—466) im tolosanischen Westgotenreich entstanden sei. Inzwischen haben die neuen, aufsehenerregenden Thesen aber von verschiedenen Seiten Widerspruch erfahren⁹). Der Verf.

⁶) Von der Literatur, die Cavanna nicht mehr berücksichtigen konnte, verdient der gleichzeitig erschienene Beitrag von Bruno Paradisi, „Il prologo e l'epilogo dell'Editto di Rotari“, in: *Studia et documenta historiae et iuris* XXXIV, Rom 1968 (S. 1—31), besondere Beachtung. Paradisi zeigt mannigfache Zusammenhänge zwischen dem ER und dem römischen Recht auf (S. 12ff.). Auch Prolog und Epilog sind nach seiner Ansicht ausschließlich an römischen, besonders justinianischen Quellen orientiert (S. 3). Für Paradisi gibt es aber dennoch keinen Zweifel, daß der ER eine imponierende Masse von Vorschriften germanischer Herkunft aufweist, wenn auch „il diritto volgare si è sottilmente inserito nel corpo delle sue norme“ (S. 18). Sehr aufschlußreich sind Paradisis Bemerkungen zum Prolog der *Lex Baiuv.* (S. 9ff.). Auf Grund der Aussagen von Prolog und Epilog des ER kommt er zu dem Ergebnis, daß zwei Abschnitte der langobardischen Gesetzgebung deutlich zu unterscheiden seien. Zunächst habe man das langobardische Gewohnheitsrecht aufgezeichnet. Erst später habe man diese „prima edizione dell'Editto“ einer umfassenden Revision unterzogen. Diese zweite, erneuerte, durch königliche Vorschriften wesentlich erweiterte Fassung sei dann i. J. 643 in Kraft getreten (S. 25ff.).

⁷) Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde, 1880, S. 113, 139.

⁸) C. Nani, Rezension zu P. Del Giudice, *Le traccie di diritto romano nelle leggi longobarde*, in: *Rivista ital. per le scienze giuridiche* 5, 1888, S. 270, bes. S. 274.

⁹) Überblick bei H. Nehlsen, Rezension zu G. Vismara, *Edictum Theoderici*, in: *ZRG, GA*, 86, 1969, S. 246—260.

bezieht in dieser Kontroverse keine Stellung, rechnet aber durchaus berechtigt damit, daß für alle Parteien seine Ergebnisse von Interesse sein werden (S. 290f.).

Was die FG betrifft, die ihr Entdecker A. Gaudenzi für Teile des *Codex Euricianus* hielt, während andere (F. Schupfer, N. Tamassia) in ihnen eine partielle Revision des ET sahen, schließt sich Cavanna zu Recht der nunmehr herrschenden Lehre an, die sie den Westgoten zuordnet (S. 285).

Im einzelnen hält es Cavanna bei folgenden Vorschriften des ER einerseits und des ET bzw. der FG andererseits für lohnend, Untersuchungen über etwaige Übereinstimmungen anzustellen: ER 6 — ET 107 (Aufruhr); ER 15 — ET 110 (Grabraub); ER 146 — ET 97 (Brandstiftung); ER 151 — ET 137 (Bau auf fremdem Boden); ER 156, 219 — ET 65, FG 20 (Stellung der Kinder aus der Verbindung eines Freien mit einer Sklavin); ER 236 ff. — ET 104 (Grenzfrevl); ER 272 — ET 70 (Kirchenasyl für flüchtige Sklaven); ER 276 — ET 84 (Aufnahme flüchtiger Sklaven); ER 280 — ET 15, 16 (Totschlag bei Abwehr von Gewalttaten); ER 343 — ET 58 (Anzeigepflicht bei Zulauf fremder Tiere); ER 156, 157 — FG 9 (Zuwendungen an *fili naturales*); ER 175 — FG 14 (Form bei Schenkung); ER 222 — FG 8 (Verbindung mit eigener Sklavin); ER 251 — FG 12 (Pfändung).

Während Cavanna selbst in ER 6, 15, 151, 175 und 276 keine schwerwiegenden Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch das ET zu entdecken vermag, andererseits aber eine Berührung (ausgenommen ER 15, 175) nicht für gänzlich ausgeschlossen hält, sind seiner Ansicht nach bei einer zweiten Gruppe von Vorschriften (ER 146, 236 ff., 343) direkte Beziehungen zu den entsprechenden Bestimmungen des ET möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich („*possibili, se non probabili*“, S. 360). Bei einer dritten Gruppe (ER 156, 219, 272, 280) ist nach Cavanna eine direkte Abhängigkeit in hohem Grade wahrscheinlich („*un alto grado di certezza*“, S. 360). Unzweifelhaft sind für den Verfasser direkte Beziehungen bei ER 156 — FG 9, ER 219 — FG 20, ER 222 — FG 8 und ER 251 — FG 12 (S. 361).

Obwohl Cavanna sorgfältig argumentiert und den in der Literatur immer wieder zu beobachtenden Fehler, stilistische Ähnlichkeiten überzubewerten, bewußt vermeidet (S. 292f.), müssen gegen seine Folgerungen Bedenken erhoben werden. Der Nachweis, daß die Redaktoren von Pavia mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit das ET herangezogen haben, ist dem Verf. in keinem Fall gelungen. Aber auch die Wendung „möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich“ ist zu stark, und zwar nicht nur für die von Cavanna gebildete zweite Gruppe, sondern auch für die dritte Gruppe, ausgenommen vielleicht die Vorschriften ER 272 — ET 70, die noch am ehesten für eine direkte Berührung sprechen könnten.

Was die unmittelbaren Beziehungen zwischen ER und FG anbelangt, so wird man sie für die behandelten Bestimmungen in keinem Fall mit Cavanna als unzweifelhaft ansehen dürfen und wohl auch nicht einmal als wahrscheinlich.

Ein so weitgehender Widerspruch erforderte, um dem Verf. vollauf gerecht zu werden, eine umfangreichere Begründung, als sie hier gegeben werden kann. Es soll aber wenigstens der Versuch gemacht werden, zu der Mehrzahl derjenigen Vorschriften des ER Stellung zu nehmen, deren direkte Abhängigkeit von entsprechenden Bestimmungen des ET bzw. der FG Cavanna positiv beurteilt hat.

Unter den Parallelen der zweiten Gruppe mißt der Verf. wohl dem folgenden Paar das größte Gewicht bei:

ER 146. *Si quis casam alienam asto animo (quod est voluntarie) incenderit, in treblum restituat ea (quod est sibi tertia). Sub extimatione pretii cum omnem intrinsicus, quidquid intus crematus fuerit, que vicini bone fidei homines adpraetiaverint, restauretur.* Den Wert des verbrannten Mobiliars hat der Geschädigte im Streitfall zu beschwören.

ET 97. *Qui casam, domum, aut villam alienam inimicitarum causa incenderit: si servus, colonus, ancilla, originarius fuerit, incendio concremetur: si ingenuus hoc fecerit, restituat quicquid dispendii acciderit per illud, quod commovit, incendium, aedificiumque renovet, et aestimationem insuper consumptarum rerum pro poena talis facti cogatur exsolvere;* Zahlungsunfähige werden nach erfolgter Züchtigung verbannt.

In beiden Quellen folgen Vorschriften über kasuelle Inbrandsetzung. Obwohl Cavanna auch Divergenzen sieht, glaubt er dennoch, „solidi punti di contatto“ nachweisen zu können (S. 299). Zu diesen zählt er das Erfordernis dolosen Handelns, die nachfolgende Erwähnung der unabsichtlichen Brandstiftung, die Ersatzleistung auf Grund vorangegangener Schätzung, die Unterscheidung des Hauses von den mitverbrannten beweglichen Sachen, die Verpflichtung zur *restauratio* in ER 146 und zur *renovatio aedificii* in ET 97. Diese Gemeinsamkeiten sind indessen zu allgemein, um die Vermutung einer direkten Abhängigkeit begründen zu können. Es ist zwar richtig, wenn der Verf. bemerkt, daß das *asto animo* des langobardischen Textes dem *inimicitarum causa* des ET entspreche, aber dieses Tatbestandsmerkmal der bösen Absicht begegnet nicht nur in römischen Quellen (PS. 5, 20, 2; D. 48, 8, 1 pr.; 48, 19, 28, 12; CJ. 9, 1, 11), sondern auch in germanischen Rechtsaufzeichnungen (LSax. 38; LBai. 10, 1 und 1, 6; LSal. 65b). Das gleiche gilt für die besondere Erwähnung des Inventars (vgl. z. B. LVis. 8, 2, 1; LFrís. 7, 1). Die Behandlung der unabsichtlichen Brandstiftung im Zusammenhang mit der absichtlichen Tat ist, wie z. B. PS. 5, 20, 4, LRom.Burg. 18, 4 und LVis. 8, 2, 3 zeigen, ebenfalls keine Besonderheit, die dem ER und dem ET vorbehalten ist. Was die Schadensschätzung durch die Nachbarn in ER 146 anbelangt, so steht diese dem *et pro damno satisfaciat, sicut ab his, qui inspezerint, fuerit estimatum* der *Antiqua* Leovigilds (LVis. 8, 2, 2) wesentlich näher als dem farblosen *aestimationem . . . exsolvere* des ET.

Besondere Beachtung verdient die in ET 97 ausdrücklich erwähnte Wiederherstellungspflicht. Hier weicht das ET zwar deutlich vom Prinzip der Geldkondemnation des klassischen römischen Rechts ab, zeigt aber gegenüber den anderen vulgarisierten römischen Quellen, denen nach dem Zusammenbruch der Geldwirtschaft der Naturalersatz ebenfalls nicht fremd ist¹⁰⁾, keine Besonderheit. Selbst wenn man mit Cavanna (S. 300) aus dem *restauretur* in ER 146 eine dem *renovare* von ET 97 entsprechende Pflicht des Brandstifters herauslesen würde, was sich aber kaum aus dem Wortlaut ergibt, ließe dies allenfalls den Schluß zu, daß die Langobarden hier der vulgarrechtlichen Praxis, die zudem auch germanischen Wirtschaftsvorstellungen entsprach, gefolgt wären. Die Verdreifachung der Ersatzleistung bei Brandstiftung hat der ER übrigens nur mit der *Lex Thuringorum* (41) gemeinsam.

¹⁰⁾ Vgl. F. Wieacker, *Vulgarismus und Klassizismus i. Recht d. Spätantike*, S. 35.

Auch bei den Vorschriften über den Grenzfrevel (ER 236ff.) ist die Übereinstimmung mit ET 104 zu wenig speziell, um mit dem Verf. (S. 306ff.) vermuten zu dürfen, daß hier neben anderen Quellen auch das ET herangezogen worden ist. Nach ER 236ff. muß ein freier Grenzrevler mit 80 *solidi* (zur Hälfte an den König und zur Hälfte an denjenigen, dessen Grenze verletzt worden ist) büßen. Ein Sklave hat sein Leben verwirkt, es sei denn, daß er mit 40 *solidi* ausgelöst wird. Gemäß ET 104 sind Sklaven oder Kolonen, gleichgültig, ob sie die Tat mit oder ohne Befehl ihres Herrn begangen haben, hinzurichten, während der befehlende Herr ein Drittel seines Vermögens an den Fiskus verliert. Cavanaugh hätte hier bei seinen Folgerungen aus der dem ER und ET gemeinsamen strengen Betrafung des Täters (S. 310) auch eine entsprechende Vorschrift der *Lex Romana Burgundionum* (39, 1) berücksichtigen müssen, wonach Grenzrevlern, gleich welchen Standes, die Todesstrafe angedroht wird. Wie wir sehen, ist die Bekämpfung dieses Verbrechens mit besonders harten Strafen keine Besonderheit des ER und des ET, sondern dürfte vielmehr der römischen Strafpraxis entsprochen haben. In ER 236 und 238 gehen — auch dies hätte Erwähnung verdient — die 80 *solidi*, die der freie Täter zu entrichten hat, auf den Gedanken zurück, daß er an sich sein Leben verwirkt hat und sich mit diesem Geldbetrag, der als Halslösung für Freie ausdrücklich bezeugt ist (vgl. z. B. ER 32, 253), auslöst. Letztlich steht die langobardische 80-*solidi*-Buße der Todesstrafe der *Lex Romana Burgundionum* sogar noch näher als der partiellen Vermögenskonfiskation in ET 104. Die einzige echte Besonderheit, die ET 104 den römischen Quellen gegenüber aufweist, nämlich die ausdrückliche Gleichstellung von Unfreien, die sich dem Befehl ihres Herrn gebeugt haben, mit denen, die aus eigenem Antrieb gehandelt haben, findet sich im ER gerade nicht: bei Befehl büßt nur der Herr (ER 238, 241).

Was ER 343 und ET 58 betrifft, so besteht zwar eine gewisse Ähnlichkeit, die aber im Endergebnis die von Cavanaugh in Betracht gezogene Abhängigkeit (S. 341 ff.) nicht rechtfertigen kann.

Nach ER 343 muß derjenige, der ein fremdes Pferd oder sonstiges Vieh bei einer Schadenstat betroffen und es daraufhin eingeschlossen hat, das Tier *ad iudicem qui in loco ordinatus est* führen oder aber den Vorfall *ante ecclesia in convento usque quarta et quinta vicem* durch Ausruf bekanntgeben. Meldet sich niemand, soll er es wie sein eigenes nutzen und betreuen.

In ET 58 lesen wir, daß jemand, der ein umherirrendes Pferd oder Vieh mit sich fortgetrieben hat, als Dieb mit dem *quadruplum* büßt, es sei denn, er habe seinen Fund *ab eo die quo invenerit, septem diebus continuis in publicis celeberrimisque locis aut ante praetorium iudicis* ausgestellt.

Der Verf. versäumt zwar nicht, auf die Verschiedenheit der Tatbestände, an die die Anzeigepflicht jeweils geknüpft ist, hinzuweisen, er übersieht aber, daß es sich bei den „unzweifelhaften Berührungspunkten“ (S. 341) um eine Scheinabhängigkeit handelt und eine materielle Übernahme seitens der Langobarden sehr unwahrscheinlich ist. Die Verklarpungspflicht, die auch bei vorsichtiger Beurteilung als genuin germanisch angesehen werden muß (vgl. z. B. LRib. 75 (78)), dürfte den Langobarden seit altersher bekannt gewesen sein. Eine nur formelle Anlehnung an das ET behauptet in Anbetracht des verschiedenen Wortlauts der beiden Texte auch Cavanaugh nicht. ET 58 könnte ebenfalls auf germanischer Rechtsanschauung beruhen. Näher liegt aber wohl, daß das ET die italo-römische Praxis im 5. Jh.

wiedergibt¹¹⁾. In jedem Fall dürften wir es aber bei ER 343 — ET 58 mit einer Parallelentwicklung zu tun haben.

Besonders umfangreiche Ausführungen hat der Verf. dem Verhältnis von ER 280 zu ET 15, 16 gewidmet (S. 320ff.). ER 280 richtet sich gegen *rustici*, die zusammengerottet jemandem den Weg verlegen oder einem Herrn das Vieh, das dieser aus dem Hause seines Unfreien wegtreiben wollte, wieder entreißen. Der Anführer hat sein Leben verwirkt, während die übrigen Beteiligten neben etwaigen Wundbußen usw. 12 *solidi* zu entrichten haben. Abschließend heißt es:

Et si aliquis ex ipsis rusticis occisus fuerit, non requiratur, quia ille, qui eum occisit, se defendendum et res suas vindicandum hoc egit.

Nach Ansicht Cavanna ist gerade dieser Satz aus den beiden folgenden Vorschriften des ET abgeleitet:

ET 15. *Qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, non habetur homicida: quia defensor propriae salutis videtur in nullo peccasse.*

ET 16. *Qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu, dum repellitur violentia, occisus fuerit, is qui per necessitatem hoc fecit, a metu poenae liber habeatur.*

ET 15 stimmt inhaltlich so weitgehend mit den römischen Quellen überein, daß selbst wenn man trotz erheblicher Bedenken¹²⁾ mit dem Verf. davon ausginge, daß ER 280 hier durch fremdes Recht beeinflusst ist, kein Anlaß bestände, ausgerechnet ET 15 als Quelle anzusehen. Cavanna stellt dies letztlich auch nicht in Abrede und geht daher primär von ET 16 aus, bei dessen Benutzung dann allerdings selbstverständlich wäre, daß die Langobarden auch ET 15 gekannt hätten. Für ET 16 läßt sich unter den römischen Quellen zwar keine unmittelbare Vorlage finden, das gleiche Prinzip begegnet aber in einer Konstitution Valentinians v. J. 391 und der dazu verfaßten Interpretation (Cod. Theod. 9, 14, 2 = LRom. Vis. 9, 11, 2), wonach die Tötung eines Wegelagerers oder eines nächtlichen Plünderers gestattet wird. Um die Abweichung des ET von den genannten römischen Quellen zu betonen, weist der Verf. darauf hin, daß in ET 16 wie in ER 280 für das Abwehrrecht nicht auf einen nächtlichen Angriff abgestellt werde (S. 333). Dabei übergeht Cavanna, daß Konstitution und Interpretation gar nicht bei allen Alternativen eine nächtliche Tat voraussetzen¹³⁾. Vielleicht hätte auch Erwähnung verdient, daß jüngere Bearbeitungen der *Lex Romana Visigothorum* das Erfordernis der nächtlichen Be-

¹¹⁾ Auch LVis. 8, 5, 6 — eine Vorschrift, die nach Ansicht des Verf. (S. 346) ER 343 ebenfalls sehr nahe steht — dürfte auf einer entsprechenden provinzialrömischen Praxis beruhen. Den justinianischen Quellen ist die Fundanzeige, um einen Diebstahlsverdacht von vornherein abzuwenden, ebenfalls nicht fremd (D. 47, 2, 43, 8).

¹²⁾ Aus Liutpr. 20 ergibt sich entgegen Cavanna (S. 324ff.), der die dort als bußpflichtig erwähnte Tötung *se defendendo* zu weit auslegt (zutreffend dagegen H. Brunner, DRG II, 2. Aufl., S. 817), nicht, daß für die Langobarden ein Selbsthilferecht wie in ER 280 eine Ausnahme darstellt (vgl. auch ER 33). Zu „Scheinparallelen“ gerade bei Tötungsrechten vgl. F. Wieacker, a. a. O., S. 35.

¹³⁾ In der Interpretation ist die Ausdrucksweise nicht so klar. Vgl. auch CJ. 3, 27, 1.

gehung ganz beiseite lassen¹⁴). Die Eigenständigkeit von ET 16 sieht der Verf. in erster Linie darin, daß die Gewalttat nicht von einem einzelnen Wegelagerer, sondern von einer *multitudo congregata* begangen wird und in diesem Fall nicht nur die Tötung des Anführers, sondern auch die seiner Gehilfen erlaubt ist. Auch ER 280 differenziert bei dem Recht zur bußlosen Tötung der zusamengerotteten *rustici* nicht zwischen dem Anführer und den übrigen. Ob jedoch der langobardische Gesetzgeber für diese Gleichbehandlung einer Anleihe bei den Ostgoten bedurfte, ist äußerst zweifelhaft. Eine derartige Regelung ist im Grunde naheliegend, es würde eher überraschen, wenn Rothari ein Tötungsrecht nur gegenüber dem Anführer gewährt hätte. Das Recht, jeden der Beteiligten bußlos zu töten, ist übrigens auch in anderen Quellen bezeugt¹⁵). Zur Klarstellung sei noch hervorgehoben, daß sich aus dem — von Cavanna (S. 333 f.) hier sehr eng interpretierten — *Leges Visigothorum* kein gegenteiliger Standpunkt des westgotischen Gesetzgebers herauslesen läßt. Wenn es in LVis. 8, 1, 13 heißt: *Qui aliena pervasit, si in ipsa direptione percussus aut occisus fuerit, ille, qui percussit, nullam calumniam patiatur*, so bedeutet dies keineswegs, daß bei einer Schar von *pervasores* nur der Anführer getötet werden darf. Das gleiche gilt für LVis. 6, 4, 2 (*De presumtoribus et operibus presumtorum*). Auch hier muß man davon ausgehen, daß alle Eindringlinge bußlos erschlagen werden dürfen. Die unterschiedliche Bestrafung dagegen von Anführer und anderen Teilnehmern liegt selbstverständlich auf einer anderen Ebene.

Am schwächsten ist die Beweisführung des Verf. für die direkten Beziehungen zwischen ER 156, 219 und ET 65 bzw. FG 9, 20 (S. 303 ff.).

Nach ER 156 gehört ein von einem Freien mit einer fremden Sklavin gezeugter *filius naturalis* als *servus* dem Herrn der Mutter. Dasselbe gilt gemäß ER 219, wenn ein Alde eine Sklavin zur Frau nimmt. In ET 65 heißt es prägnant:

Quoties se ancillae ingenuus aut originarius aut servus forte miscuerit, necesse est ut omnis matrem sequatur agnatio, id est, filii omnes ad dominum ancillae pertineant.

In beiden Quellen erhält das Kind nicht den Stand des höherbürtigen Erzeugers, sondern den der unfreien Mutter, deren Herrn es auch gehört. Da aber, wie Cavanna nicht hinreichend deutlich macht, andere Quellen die gleiche Lösung kennen¹⁶), ließe sich ein direkter Zusammenhang von ER 156, 219 und ET 65 nur durch wesentlich speziellere Anhaltspunkte überzeugend begründen. Die Tatsache, daß ET 65 in kasuistischer Formulierung auch den *originarius* als Erzeuger der *filii naturales* aufführt und im ER — hier aber in einer Kette von Vorschriften über die Aldenehe (ER 216 ff.) — auch die Rechtsstellung der Kinder aus der Verbindung eines Alden mit einer *ancilla* behandelt wird, ist von Cavanna überbewertet worden. Sie wäre selbst dann, wenn man *aldii* und *originarii* gleichsetzen

¹⁴) Epit. Suppl. Lat. 215; LRom.Cur. ergänzt den Text durch *diurnis*.

¹⁵) CJ. 9, 13, 1; LVis. 3, 3, 6.

¹⁶) LVis. 3, 2, 3 (letzter Satz); Formulae Senon. Nr. 42; nach LSal. 25, 3 und 13, 9 verliert der freie Mann, der sich mit einer Sklavin verbindet, sogar selbst seine Freiheit. Für das römische Recht vgl. z. B. LRom.Vis. ex Cod. Greg. 6, 3: *Partum ancillae matris sequi conditionem, nec statum in hac specie patris considerari, explorati iuris est*. Für das Eigentum an dem Kind der Sklavin vgl. auch M. Kaser, Röm. PR I, S. 325.

würde, kein geeignetes Indiz für das Vorliegen einer direkten Beziehung zwischen ER 219 und ET 65. Angesichts der gleichen Interessenlage ist es nur folgerichtig, wenn der langobardische Gesetzgeber das in ER 156 beachtete Prinzip auch in ER 219 anwendet.

Die weiteren Ausführungen des Verf. zu ER 156 vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Die von einer *ancilla* geborenen *filii naturales* werden, wie ER 156 ausdrücklich klarstellt, nur dann frei, wenn sie von ihrem freien Erzeuger dem Herrn der Mutter abgekauft und — dieses Erfordernis tritt zwingend hinzu — von ersterem rechtsförmlich freigelassen werden. Etwaige Zuwendungen sollen ihnen verbleiben. Nach Ansicht Cavannas beruht diese Regelung auf einer Anlehnung an FG 9 (S. 348ff.) In dieser Vorschrift geht es um die Quote (ein Viertel bzw. ein Zwölftel), die ein Erblasser seinen *filii naturales* zuwenden darf. Sollen eine unfreie Konkubine und deren Kinder bedacht werden, sind sie zuvor freizulassen. Weshalb gerade FG 9 den Langobarden als Vorlage gedient haben muß, ist nicht einleuchtend. Die in ER 156 zentrale Frage, unter welchen Voraussetzungen der unfreie *filius naturalis* frei werden kann, wird in FG 9 nicht näher erörtert. Schon Tamassia, dessen Hinweis dem Verf. an dieser Stelle sichtlich Mühe bereitet (S. 350), hatte für den Satz, daß es zur Begründung der Freiheit der *filii naturales* nicht ausreichte, wenn ihn sein Erzeuger dem Herrn abkaufte, auf CJ. 7, 16, 29:

De ancilla matre natam et ab eo redemptam, in cuius fuit contubernio, si non manumittitur, in servitute permanere non ambigitur

hingewiesen¹⁷⁾. Falls man überhaupt an eine römische Quelle zu denken hat, käme wohl noch eher LRom.Burg. 37, 3 in Betracht:

Naturales sane, si ex ancilla nati fuerint et non manumittuntur a domino, inter hereditaria mancipia computantur.

Was schließlich den Satz: *Nam si eum comparaverit et aliquid de res ei per legem thingaverit, habeat ipsas res* (ER 156, 3) anbelangt, so hieße es, die Grenze zur Spekulation überschreiten, wenn man hier annähme, die Langobarden hätten ihn aus FG 9 abgeleitet. Bemerkte sei noch, daß die Frage der Nachlaßquote, um die es in FG 9 geht, zwar auch im ER geregelt ist (ER 154), aber nicht nur mit anderen Quoten, sondern außerdem, in krassem Gegensatz zu FG 9, dahingehend, daß den *filii naturales* auch neben ehelichen Söhnen eine bestimmte Quote als gesetzlicher Erbteil gewährt wird.

In engem Zusammenhang mit dem eben Erörterten steht das Verhältnis von ER 222 zu FG 8 (S. 353ff.). Gemäß ER 222 wird jedem Freien gestattet, seine eigene Sklavin zur *uxor legitima* zu machen und mit ihr rechtmäßige Erben zu zeugen, allerdings nur unter der strikten Voraussetzung rechtsförmlicher Freilassung und Legitimierung *per gairethinx* (wohl durch Widemeistung)¹⁸⁾. In FG 8 geht es dagegen um den Sonderfall, daß einem Freien von einer rechtmäßigen Ehefrau keine Kinder geboren sind, wohl aber *filii naturales*, sei es von einer Sklavin oder auch *in absconse* von einer Freien. Durch hoheitlichen Gnadenakt kann in

¹⁷⁾ Le fonti, S. 200.

¹⁸⁾ Vgl. F. Beyerle, Die Gesetze der Langobarden, S. 450.

diesem Fall der *concubinatus* zum *matrimonium* werden, wodurch dann die *fili naturales*, falls es sich bei der vormaligen Konkubine um eine Sklavin handelte, frei sein sollen und ihren Erzeuger beerben können, ohne daß noch das Erfordernis einer Freilassung besonders erwähnt wird.

Cavanna mißt mit zweierlei Maß, wenn er trotz der nicht zu übersehenden Unterschiede eine „größere und evidentere Verwandtschaft“ zwischen ER 222 und FG 8 annimmt (S. 354) als zwischen ER 222 und D. 40, 2, 20, 2 (Ulp. 2 off. cons.): *Matrimonii causa manumittere si quis velit et is sit, qui non indigne huiusmodi condicionis uxorem sortiturus sit, erit ei concedendum*.

Ohne schon der Ansicht C. G. Mors, der es für völlig klar hält, „che il testo rotariano è ricalcato sul frammento ulpiano“¹⁹⁾, zustimmen zu wollen, sei nur bemerkt, daß das Anliegen Rotharis, die Ehe eines Freien mit der eigenen freizulassenden Sklavin zu erlauben, in dem Ulpianfragment D. 40, 2, 20, 2 immer noch eine deutlichere Parallele hat als in FG 8, wo die Legitimierung der *fili naturales*, die übrigens in ähnlicher Weise auch in römischen Quellen vorkommt²⁰⁾, im Vordergrund steht.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß bei den Vorschriften des ER, die den Einfluß des römischen Rechts verraten, Cavanna's Versuch, das ET und die FG als spezielle Vorlagen nachzuweisen, nicht geglückt ist. In den meisten dieser Fälle werden wir es bei der Aussage bewenden lassen müssen, daß die Langobarden dem römischen Recht — nicht selten in seiner vulgarisierten Form — gefolgt sind. Bei anderen Bestimmungen wiederum hätte Cavanna die Möglichkeit einer Parallelentwicklung stärker berücksichtigen müssen. Was C. Nani i. J. 1888 P. Del Giudice gegenüber bemerkt hat, ist in ähnlicher Weise gegenüber Cavanna zu sagen: „Dubitiamo cioè se tutte le affinità che egli crede di scorgere fra i due diritti siano proprio tali, et se qualcuna che veramente esiste non sia dovuta, meglio che a diretta influenza del diritto romano sul longobardo, ad una naturale evoluzione di questo diritto stesso“ (a. a. O., S. 272).

Die Tatsache aber, daß so hervorragende Kenner der langobardischen Rechtsquellen wie Nani und Del Giudice zu derart unterschiedlichen Ansichten über etwaige Konkordanzten kommen konnten, zeigt, wie schwierig es ist, gerade bei dem auf römischem Boden und in lateinischer Sprache verfaßten ER genaue Aussagen über Abhängigkeiten vom römischen Recht zu treffen. Wenn wir Cavanna bei den Einzelergebnissen widersprochen haben, soll damit der hohe Wert seiner Untersuchung aber in keiner Weise in Frage gestellt werden. Cavanna's Ausführungen, insbesondere die gründliche Palingenesie einzelner Vorschriften des ER, sind für die Erforschung des langobardischen Rechts ein erheblicher Gewinn.

Cavanna hat eine weitere, umfassendere Untersuchung zu den Quellen des ER angekündigt. Wir dürfen ihr mit besonderem Interesse entgegensehen.

Göttingen.

Hermann Nehlsen.

¹⁹⁾ Il Digesto nell'età preirneriana e la formazione della 'Vulgata', in: Per il XIV centenario della Pandette e del codificazione giustiniana, Pavia 1934, S. 574.

²⁰⁾ Nov. Just. 78, 1.